



Vernichtungsantrag oder Verlustmeldung von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken

Angaben zum Unternehmen/Betrieb:

Kunden-Nummer

Name

Adresse

PLZ / Ort

Telefon-Nr.

Kontaktperson

Vernichtung

Verlust (Untergang der Ware)

Grund der Vernichtung / Ereignis bei Verlusten:

Angaben zum Produkt:

Produkt (genaue Bezeichnung)	Liter effektiv	% Vol	Liter 100 %

unversteuert

versteuert

selber produziert

Erklärungs-Nr.

vom

selber importiert

Verzollungs-Nr.

vom

Vorgesehene Vernichtung:

Kläranlage

Kehrichtverbrennungsanlage

Entsorgungsfirma

andere

Dies ist ein verbindlicher Antrag. Die rechtlichen Grundlagen und Verfahrensbestimmungen sind auf der Folgeseite aufgeführt. Unrichtige Angaben können ein Strafverfahren zur Folge haben.

Bemerkungen:

Ort, Datum

E-Mail:

Entscheid/Bewilligung BAZG:

1 Willentliche Vernichtung

1.1 Rechtliche Grundlagen

- [Artikel 69 Absatz 6 Alkoholgesetz vom 21.06.1932 \(SR 680, AlkG\)](#)
- [Artikel 63 Alkoholverordnung vom 15.09.2017 \(SR 680.11, AlkV\)](#)

1.2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt ist, wer der Abgabepflicht untersteht: Gewerbetreibende, Landwirte, Kleinproduzenten, Zollschuldner, Steuerlagerbetreiber, Inhaber einer Verwendungsbewilligung.

1.3 Voraussetzungen

Die Spirituosensteuer wird den abgabepflichtigen Personen erlassen oder rückvergütet, wenn die Ware innert fünf Jahren seit Eintritt der Abgabepflicht mit Bewilligung des BAZG vernichtet wird. Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass der Eintritt der Abgabepflicht ab Zeitpunkt der Herstellung oder des Imports (selber importiert), nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Abgabepflicht tritt im Zeitpunkt der Erzeugung oder des Imports ein. Das BAZG kann Unterlagen wie Steuerrechnung, Buchungsbelege, Einfuhrverzollungssquittung, etc. einverlangen. Für die Vernichtung von Spirituosen in Steuerlagern gilt keine zeitliche Beschränkung, da die Abgabepflicht erst beim Verlassen der Spirituosen aus dem Steuerlager entsteht. Eine Rückerstattung für im Zwischen- und Detailhandel erworbene Produkte ist aufgrund der fehlenden Abgabepflicht ausgeschlossen.

1.4 Alkoholhaltige Erzeugnisse

Die Spirituosensteuer wird nicht erlassen oder rückvergütet, wenn es sich um Restalkohol aus Fabrikationsverfahren mit konsumfähiger Ware handelt (Filterpressrückstände, alkoholhaltige Rückstände aus der Schokoladenfabrikation usw.).

1.5 Vorgehen für die Vernichtung

Eine willentliche Vernichtung von versteuerten oder unversteuerten Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken muss bei dem BAZG vorgängig mit diesem Onlineformular beantragt werden. Die Meldung muss Angaben über den Grund der Vernichtung, die Art, Menge und Gradstärke der zu vernichtenden Ware enthalten. Die Ware muss bis zur schriftlichen Entscheidung des BAZG in unverändertem Zustand vor Ort belassen werden. Die kantonalen Vorschriften (Gewässerschutz, Luftreinhalteverordnung, etc.) müssen eingehalten werden.

Bei versteuerten Waren wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Prozent des Rückerstattungsbetrags erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 30 Franken, die Höchstgebühr ist auf 500 Franken beschränkt.

2 Verluste durch ein Ereignis (Schadenfall)

2.1 Rechtliche Grundlagen

- [Artikel 69 Absatz 6 Alkoholgesetz vom 21.06.1932 \(SR 680, AlkG\)](#)
- [Artikel 62 Alkoholverordnung vom 15.09.2017 \(SR 680.11, AlkV\)](#)

2.2 Antragsberechtigt / Bedingungen

Antragsberechtigt ist, wer der Abgabepflicht und der Aufzeichnungspflicht untersteht: Landwirte mit oder ohne Brennerei (Jahreserklärung), Gewerbetreibende mit oder ohne Steuerlager (Alkoholbuchhaltung), Steuerlagerinhaber (Alkoholbuchhaltung). Die Spirituosensteuer wird abgabe- und aufzeichnungspflichtigen Personen erlassen oder rückvergütet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die mit der Steuer belastete Ware untergegangen ist, und dass die Spirituosensteuer auf der untergegangenen Ware auch tatsächlich entrichtet wurde.

Kein Anspruch auf einen Erlass oder eine Rückvergütung der Spirituosensteuer haben Kleinproduzenten und Kleinproduzentinnen. Es handelt sich hierbei um Produzenten, die durchschnittlich weniger als 200 Liter reinen Alkohol pro Jahr erzeugen oder erzeugen lassen. Sie brauchen deshalb keine Aufzeichnungen betreffend Produktionen und Weiterverwendung zu führen.

2.3 Meldung des Schadenfalls bei einem Verlust durch ein Ereignis

Der Schadenfall muss dem BAZG unverzüglich nach Feststellung mit diesem Onlineformular gemeldet werden. Die Meldung muss Angaben über den Unfallhergang, die Art, Menge und Gradstärke der untergegangenen Ware sowie die allenfalls am Unfall beteiligten Personen enthalten. Das BAZG entscheidet, ob sie den Sachverhalt durch ihre eigenen Kontrollorgane oder durch eine andere amtliche Stelle bestätigen lassen will.

2.4 Sonderfall Diebstahl

Wurde die Ware durch Diebstahl entwendet, ist sie physisch noch vorhanden. Es muss angenommen werden, dass die Spirituosen konsumiert werden. Demzufolge kann auf gestohlener Ware kein Erlass bzw. keine Rückvergütung der Spirituosensteuer gewährt werden.